

THEMENINFO

Elektronische Kassensysteme – Meldepflicht ab 2025



Zum 1.1.2025 traten neue Regelungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) in Kraft, die Unternehmen dazu verpflichten, ihre elektronischen Kassensysteme und bestimmte Geräte wie Taxameter und Wegstreckenzähler den Finanzbehörden elektronisch zu melden.

Wer ist betroffen?

- » Alle Unternehmen, die elektronische Aufzeichnungssysteme (z.B. Registrierkassen, Tablet-Kassenlösungen, POS-Systeme) verwenden.
- » Unternehmen, die EU-Taxameter oder Wegstreckenzähler mit Technischer Sicherheitseinrichtung (TSE) im Einsatz haben oder künftig anschaffen.

Was zählt zu elektronischen Kassensystemen?

Ein elektronisches Kassensystem ist jede technische Lösung, mit der Geschäftsvorfälle (z.B. Verkäufe, Zahlungseingänge) aufgezeichnet und Belege erstellt werden.

Dazu zählen:

- » Klassische Registrierkassen mit Belegdruck
- » POS-Systeme (Point-of-Sale), oft in Gastronomie oder Handel
- » Tablets/Computer mit Kassensoftware
- » Selbstbedienungskassen (z.B. in Supermärkten)

Achtung: Auch gemietete oder geleaste Geräte gelten als „angeschafft“!

Wesentliche Änderungen und Termine

Die Meldung der Systeme an die Finanzbehörden erfolgt **ausschließlich** elektronisch über das Programm „Mein ELSTER“ und die ab dem 1.1.2025 zur Verfügung gestellte „ERiC-Schnittstelle“.

Welche Meldefristen gelten?

- » Vor dem 1.1.2025 angeschaffte Kassensysteme müssen bis zum 31.7.2025 gemeldet werden.
- » Ab dem 1.7.2025 neu angeschaffte oder außer Betrieb genommene Kassensysteme müssen innerhalb eines Monats nach Anschaffung bzw. Außerbetriebnahme gemeldet werden.

Meldefristen für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler:

- » Bei Anschaffung oder nach Ausrüstung mit TSE vor dem 1.7.2025: Meldung bis 31.7.2025.
- » Bei Anschaffung, nach Ausrüstung mit TSE oder bei Außerbetriebnahme ab dem 1.7.2025: Meldung binnen eines Monats.
- » Bis zur Implementierung einer zertifizierten TSE (Technische Sicherheitseinrichtung) besteht u. U. eine Nichtbeanstandungsregelung.
- » Sofern diese flächendeckend in einem Unternehmen ohne TSE betrieben werden, sind die notwendigen technischen Voraussetzungen oder Umrüstungen bis spätestens 31.12.2025 durchzuführen. Bis dahin wird ein Betrieb ohne TSE nicht beanstandet.

Achtung: Meldepflichtig ist ab dem 1.7.2025 auch der Wechsel von betroffenen Systemen zwischen Betriebsstätten.

Welche Angaben sind in der Meldung erforderlich?

- » Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen.
- » Angaben zur Art des elektronischen Aufzeichnungssystems

inkl. der Seriennummer sowie zur verwendeten technischen Sicherheitseinrichtung (falls vorhanden)

- » Betriebsstätten: jedes System muss einer konkreten Betriebsstätte zugeordnet werden
- » Ebenfalls anzugeben ist die Anzahl der genutzten Systeme sowie deren Anschaffungsdatum.
- » Bei Außerbetriebnahme melden Unternehmer das entsprechende Datum und den Grund

Screenshots von der ELSTER-Oberfläche

Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme (§ 146a Absatz ...)

Startseite des Formulars

1 - Angaben zum Steuerpflichtigen

2 - Betriebsstätte

3 - Elektronische Aufzeichnungssysteme (eAs)

1 - Angaben zum Steuerpflichtigen

Natürliche Person

Anrede, Titel	Keine Angabe	
Name		
Vorname		
Namensvorsatz		
Namenszusatz		
Geburtsdatum	TT.MM.JJJJ	
Identifikationsnummer		

Nicht natürliche Person

Firmenname		
Rechtsform	Keine Angabe	

Adresse

Adresse im Inland

Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz	Wilhelmshof	26	
---------------------------------------	-------------	----	--

Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme (§ 146a Absatz ...)

Startseite des Formulars

1 - Angaben zum Steuerpflichtigen

2 - Betriebsstätte

3 - Elektronische Aufzeichnungssysteme (eAs)

2 - Betriebsstätte

Bezeichnung Betriebsstätte			
Anzahl der zugeordneten elektronischen Aufzeichnungssysteme (eAs)			?
Außerbetriebnahme Betriebsstätte	TT.MM.JJJJ		

Bemerkungen zur Betriebsstätte

Ihnen stehen noch 1000 Zeichen zur Verfügung.

Adresse

Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz			
Anschriftenzusatz			
Postleitzahl, Ort			

Vorherige Seite

Nächste Seite >

Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme (§ 146a Absatz ...)

Startseite des Formulars

1 - Angaben zum Steuerpflichtigen

2 - Betriebsstätte

3 - Elektronische Aufzeichnungssysteme (eAs)

Angaben zum elektronischen Aufzeichnungssystem (eAs) (1. Eintrag)

Angaben zum elektronischen Aufzeichnungssystem (eAs)

1. Eintrag

Art des eAs	Keine Angabe
Software des eAs	
Software-Version des eAs	
Seriennummer des eAs / Software-App	
Hersteller des eAs	
Modell des eAs	
Anschaffung des eAs	TT.MM.JJJJ
Inbetriebnahme des eAs	TT.MM.JJJJ
Außerbetriebnahme des eAs	TT.MM.JJJJ
Grund der Außerbetriebnahme des eAs	
Bemerkungen zum eAs	

Ihnen stehen noch 1000 Zeichen zur Verfügung.

Angaben zur technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)

Seriennummer der TSE	
BSI-Zertifizierungs-ID	
Inbetriebnahme / Aktivierung der TSE	TT.MM.JJJJ
Art / Bauform der TSE	Keine Angabe

Elektronisches Aufzeichnungssystem übernehmen >

Umsetzungstipps für Unternehmen

Nachfolgend haben wir für Sie einige Anregungen gesammelt um Ihnen die Umsetzung der erforderlichen Meldepflichten so einfach wie möglich zu gestalten:

- » **Bestandsaufnahme:** Erfassen Sie alle elektronischen Kassensysteme und – wenn relevant – Taxameter/Wegstreckenzähler mit Gerätenummer, Anschaffungsdatum und ggf. eingesetzter TSE.
- » **Kalender für Meldefristen führen:** Notieren Sie, welche Systeme vor dem 1.7.2025 angeschafft wurden (Meldung bis 31.7.2025).
- » **Neue Geräte:** Planen Sie für alle Geräte, die ab dem 1.7.2025 neu hinzukommen oder außer Betrieb gehen, sofort die einmonatige Meldefrist ein.
- » **Zentrale Dokumentation:** Führen Sie eine Übersicht (z.B. in Excel oder einer Kassensoftware), die alle relevanten Informationen (z.B. Seriennummer, Anschaffungs- und Einsatzdaten, TSE-Zertifikate) bündelt. So können Sie bei Bedarf schnell Auskünfte erteilen und fristgerecht melden.
- » **Rechtzeitig ELSTER-Zugang prüfen:** Stellen Sie sicher, dass Ihr "Mein ELSTER"-Zugang aktuell ist und die nötigen Berechtigungen vorhanden sind (z.B. für Ihren Steuerberater).
- » **Kommunikation mit Dienstleistern:** Informieren Sie ggf. Ihren Kassenfachhändler oder Steuerberater, damit sie Sie bei der fristgerechten Meldung unterstützen können.

Angaben zum elektronischen Aufzeichnungssystem (eAs)

1. Eintrag

Art des eAs: _____

Software des eAs: _____

Software-Version des eAs: _____

Seriennummer des eAs / Software-App: _____

Hersteller des eAs: _____

Modell des eAs: _____

Anschaffung des eAs (TT.MM.JJJJ): _____

Inbetriebnahme des eAs (TT.MM.JJJJ): _____

Außerbetriebnahme des eAs (TT.MM.JJJJ): _____

Grund der Außerbetriebnahme des eAs: _____

Bemerkungen zum eAs

Angaben zur technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)

Seriennummer der TSE: _____

BSI-Zertifizierungs-ID: _____

Inbetriebnahme / Aktivierung der TSE (TT.MM.JJJJ): _____

Art / Bauform des TSE: _____

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift